



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Netzwerk für traumatisierte
Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.



کارگاه kargah
Verein für interkulturelle Kommunikation,
Migrations- und Flüchtlingsarbeit



**Refugee
Law Clinic
Hannover**

„Rechtliche und Praktische Informationen zu Geflüchteten aus der Ukraine“

Online-Infoveranstaltung für Ehrenamtliche
04. April 2022 - 18:00 bis 20:00 Uhr

Herzlich Willkommen!
Wir beginnen gegen 18:05h

Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen
2. Erste Anlaufstellen in Hannover
3. FAQ
4. Fragerunde
5. Weitere Ansprechpartner in Hannover

Ablauf bezüglich Fragen

- **Fragen vor der Fragerunde** bitte in den **Chat**. Die Fragen werden gesammelt und dann beantwortet.
- **Während der Fragerunde** gerne über das **“Handheben”-Symbol** melden. Die Personen werden dann aufgerufen.
- Es ist **hier keine Einzelfallberatung** möglich. Bitte mit den möglichen Beratungsstellen Kontakt aufnehmen
- Die **Präsentation** wird im Anschluss an die Teilnehmenden **verschickt**.

Larissa Riedel – Refugee Law Clinic Hannover e.V.

RECHTLICHER RAHMEN

Rechtlicher Rahmen ≈ 20 min

- Einführung
- Einreise/ Ankunft
- Aufenthaltssicherung
- Ausgewählte rechtliche Regelungen
 - Sozialleistungen
 - Wohnen
 - Arbeit/ Studium
 - Integrationskurse

Überblick/ Einführung

- Über 4 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine vor russischem Angriffskrieg
- Vorwiegend in Nachbarstaaten, insb. Polen, aber auch in weitere EU-Mitgliedsstaaten



*Quelle: UNHCR

Location name	Source	Data date	Population	*
Poland	Government	2 Apr 2022	2,429,265	
Romania	Government	2 Apr 2022	635,816	
Republic of Moldova	Government	2 Apr 2022	392,933	
Hungary	Government	2 Apr 2022	385,783	
Russian Federation	Government	29 Mar 2022	350,632	
Slovakia	Government	2 Apr 2022	298,183	
Belarus	Government	31 Mar 2022	12,746	

Einführung/ Überblick

Rechtliche Einordnung:

AufenthG:

- Abschnitt 3: Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung
- Abschnitt 4: Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit
-

Aufenthaltsrechtliche Titel

Humanitäre Aufenthaltstitel im Rahmen des Asylverfahren

Asylverfahren:

- Asylberechtigter
- GFK
- subsidiärer Schutz
- Abschiebungsverbote

Einreise und Ankunft

- Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (am 09.03.22 in Kraft getreten)
- Grds. visumsfreie Einreise nach Deutschland
 - Grenzübertritt mit elektronischem Reisepass
 - anderenfalls mit Visum über deutsche Auslandsvertretung (ist wohl auch ohne möglich)
- Rechtmäßiger Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel bis 23.05.22
- Alle Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Ukraine
- (P) Personen ohne rechtmäßigem Aufenthalt in der Ukraine („Illegaler“ Aufenthalt)

Einreise und Ankunft

- (P) Einreiseverbote

Aber: Europäische Kommission, Operative Leitlinien für das Außengrenzmanagement zwischen Ukraine und Deutschland: » *Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung von **aus Migrationsgründen ergangenen Einreiseverboten/SIS-Ausschreibungen zum Verbot der Einreise und des Aufenthalts in der EU aussetzen** (Artikel 11 der Richtlinie 2008/115/EG).*

Aus Sicherheitsgründen verhängte Einreiseverbote sind jedoch gebührend zu berücksichtigen.«

→ Aussetzung für aus Migrationsgründen ergangenen Einreiseverboten

→ aus Sicherheitsgründen ergangene Einreiseverbote bleiben berücksichtigt

Einreise und Ankunft

- Der EU-Mitgliedsstaat soll frei wählbar sein
- Verteilung innerhalb Deutschlands
 - Nach Königsteiner Schlüssel (gilt seit dem 16.03.22)
 - Züge nach Berlin werden bereits in andere Städte umgeleitet
 - Läuft über das EASY Verfahren
 - Vorbringen wo man bleiben möchte, vgl. zu Wohnsitzauflage
 - Beachte: bereits bei Meldung und vor Eintrag des Mitarbeiters der ABH in das EASY Verfahren, wo und warum man gerne an einen bestimmten Ort möchte, danach nur noch Vorgehen gegen Zuweisungsbescheid
- Wohl keine Umverteilung von Menschen, die bereits anderweitig, z.B. bei Verwandten/ Freunden untergekommen sind (?) → § 24 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltssicherung

- Für Ukrainer:innen
 - Erstmalige Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie durch Ratsbeschluss am 03.03.22 (RL 2001/55/EG)
 - Deutsche Umsetzung: über § **24 AufenthG** (§ 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 & 6 der RL 2001/55/EG)
 - Für 2 Jahre (rückwirkend zum 04.03.22) **!?**
 - Vorzeitige Beendigung durch Ratsbeschluss umsetzbar/ möglich
 - **(P)**: keine Verfestigung vorgesehen, vgl. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG
 - keine Sperrwirkung bzgl. anderer Aufenthaltstitel **!?**
 - Zeitlich: grds. nach 24.02.22; aber Ausdehnung auf nicht lange vorher eingereiste Personen bzw. welche in Folge des bewaffneten Konflikts nicht zurückkehren können

Aufenthaltssicherung

- Auch Antrag auf § 24 AufenthG möglich für Ukrainer:innen, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben
 - Verlängerung nicht mehr möglich
 - Der Erteilungsgrund weggefallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre
 - Hier: Abweichung von Nr. 5 bzgl. der Voraussetzungen des § 24 AufenthG hinsichtlich Einreisezeitpunkt unbeachtlich

Aufenthaltssicherung

- Ebenfalls über § 24 AufenthG:
 - Drittstaatler/ Staatenlose mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutzstatus in der Ukraine
 - Familienangehörige von
 - Ukrainer:innen
 - Drittstaatlern/Staatenlose mit internationalem Schutz
- Beachte: hier nicht auf Kernfamilie beschränkt, auch Lebensgefährten, Verlobte, weitere im Haushalt lebende Familienangehörige
- Beachte ebenso: AE nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung heraus; kein Fall des Familiennachzugs (dieser nach § 29 Abs. 4 AufenthG)

Aufenthaltssicherung

- Bzgl. weiterer Menschen ohne ukrainischen Pass mit Wohnsitz in der Ukraine:
 - § 24 AufenthG:
 - Drittstaatsangehörige mit befristetem oder unbefristetem Aufenthalt, wenn keine Möglichkeit sicher und dauerhaft ins Heimatland zurückzukehren besteht (zumindest dann, wenn Duldung nach §§ 60 oder 60 a AufenthG (nicht: Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung) bekommen würde)
 - Ausgeschlossen bei Kurzaufenthalt

Aufenthaltssicherung

Ausschluss des vorübergehenden Schutzes:

- Nach § 24 Abs. 2 AufenthG, Art. 28 RL 2001/55/EG
 - § 3 Abs. 2 AsylG
 - § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG !? (→ eigentlich nicht von Art. 28 RL 2001/55/EG gedeckt, so zumindest Meinung ProAsyl; ggf. Duldungsbescheinigung auszustellen)
→ Persönliches Verwirken erforderlich

Aufenthaltssicherung

- Weitere Möglichkeiten:
 - AufenthG
 - §§ 16 ff. AufenthG
 - §§ 18a, 18b AufenthG
 - Spurwechsel möglich (beachte auch: Verfestigung des Aufenthalts) !?
 - § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG: Visaverfahren zur Zeit nicht zumutbar, zumindest was die Ukraine betrifft!
Was andere Länder betrifft: Ggf. Deal mit der ABH (nur Ausreise bei bestätigtem Termin in der Botschaft)

Aufenthaltssicherung

- Weitere Möglichkeiten:
 - Asylantrag
 - Für Ukrainer:innen nicht relevant, da ohnehin für Aufenthalt nach § 24 AufenthG ruht; aktueller Entscheidungsstopp
 - Bei allen anderen: Maßgeblich Situation im Herkunftsland → **Rechtsberatung!**
 - beachte: «Sperrwirkung» und weitere «Nachteile»
 - Bereits gestelltem Asylantrag und jetzt Wechsel zu § 24 AufenthG? → § 32a AsylG, Asylantrag wird erstmal „gestoppt“; Wenn man Rücknahme machen will, muss man Deal mit der ABH machen, weil sonst Einreisesperre und Abschiebung theoretisch möglich sind (Zug-um-Zug Rücknahme gegen § 24 AufenthG)

Sozialleistungen

- (i.d.R.) nach AsylbLG
 - nach § 24 AufenthG
 - auch vor «Registrierung», Schutzbegehren !?
 - (nach Asylantragsstellung)
 - Grundversorgung, innerhalb der ersten 18 Monate, dann Analogleistungen nach § 2 AsylbLG
 - umfasst auch medizinische Versorgung → i.d.R. keine Aufnahme in gesetzliche KK
 - (P) Vermögensfreibetrag von 200 Euro
- ansonsten grds. Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss → jeweilige Voraussetzungen
- beachte: (i.d.R.) kein Anspruch auf Bafög bei § 24 AufenthG !?

Wohnen

- zentrale Verteilung auf Bundesländer und Kommunen (zumindest bei «Hilfegesuch» !?)
- private Unterbringung
 - Tragung Kosten der Unterkunft durch Kommune (Sozialamt) möglich
 - beachte: Regelungen zur Untervermietung (Erlaubnis des Vermieters bei > 6-8 Wochen)
 - ggf. privatrechtliche Regelung
 - Selbstreflexion! (Abhängigkeitsverhältnis, zeitliche und räumliche Einordnung, Umverteilung, etc.)
- (P) Wohnsitzauflage, Umverteilung analog zu § 12a AufenthG

Arbeit/ Studium (§ 24 AufenthG)

- Erwerbstätigkeit:
 - § 24 Abs. 6 AufenthG i.V.m. Art 12 RL 2001/55/EG
 - Keine Zustimmung der Agentur für Arbeit nach § 31 BSchV nötig !?
 - BMI (05.03.22): bereits bei Erteilung der AE Erlaubnis eintragen; bei Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung wird Erlaubnis-eintragung ebenfalls hingenommen !?
- Studium grds. zulässig, beachte Bafög-Ausschluss!
- Schulpflicht !!!

Integrationskurse

- Zugang auf Antrag möglich !?
- Antragstellung bei zuständigen Regionalstellen des BAMF
- Für frühestmögliche Teilnahmemöglichkeit sollte auf Fiktionsbescheinigung Hinweis auf AE nach § 24 AufenthG stehen



Nataliya Butych – Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.

ERSTE ANLAUFSTELLEN IN HANNOVER UND REGION

Erste Anlaufstellen

- In Niedersachsen ist für die Erstaufnahme die [Landesaufnahmebehörde Niedersachsen](#) (LAB NI) mit Sitz in Braunschweig zuständig. Sie hat derzeit fünf Standorte in Bad Fallingb., Bramsche, Braunschweig, Friedland und Osnabrück sowie Außenstellen, u.a. temporär in der **Halle 13 auf dem Messegelände** (30880 Laatzen)
- Geflüchtete aus der Ukraine, die KEINE Unterkunft haben und weder in Hannover noch Region angemeldet sind, können sich in der **Halle 13** bei der LAB melden. Von dort aus können die Geflüchteten deutschlandweit oder niedersachsenweit verteilt werden. P.S. Die Verteilung auf die Stadt Hannover oder Region Hannover ist über LAB in der Halle 13 nicht möglich.
- **Hotline der Landesaufnahmebehörde: 0511 - 7282 282**
(Montag - Donnerstag 9:00 - 15:30 Uhr, Freitag 9:00 - 12:00 Uhr)
E-Mail: service-ukraineanfragen@lab.niedersachsen.de

Anmeldeverfahren

- Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach §24 sowie eine Meldung sind erst **ab dem 23.05.2022 zwingend erforderlich**, davor vorübergehender Schutz für Geflüchteten aus UA nach Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (V. v. 07.03.2022 [BAnz AT 08.03.2022 V1](#))
- Anmeldeverfahren **unterscheidet** sich je nach Wohnort/Unterbringung
 - in den Messehallen 26/27
 - in der Stadt Hannover
 - in der Region Hannover

In den **Messehallen** untergebrachten Personen werden dort ausländerrechtlich bearbeitet. Ein Termin wird automatisch vom Deutschen-Roten-Kreuz (DRK) vergeben

Landeshauptstadt Hannover

- **Termin bei der Ausländerbehörde (Anmeldung und Aufenthaltserlaubnis)**
 - Vorsprache ist nur mit einem Termin, Vereinbarung per E-Mail an abh@hannover-stadt.de der Ausländerbehörde mit dem Betreff „Ukraine« und folgenden Angaben: Namen, Geburtsdatum, derzeitige Adresse aller Personen, die an diesem Termin teilnehmen sollen. Die Terminvergabe erfolgt in deutscher und ukrainischer Sprache.
- **Leistungsbezug beim Sozialamt (Geld, Krankenschein)**
 - Terminvereinbarung per Email an 50.19ukr@hannover-stadt.de folgenden Angaben: Namen, Geburtsdatum sowie die derzeitige Adresse
 - Krankenschein
 - In dringenden Fällen behandeln Notambulanzen der örtlichen Krankenhäuser
- **Hotline der Stadt Hannover: 0511 – 168 -33333**
Montag - Donnerstag 9:00 - 16:00, Freitag 9:00 - 14:00
E-Mail: fluechtlinge@hannover-stadt.de



Infos der Stadt Hannover

Region Hannover

- Das Team Zuwanderung hat mit den regionsangehörigen Kommunen (Ausnahme: Landeshauptstadt Hannover) ein **vereinfachtes Verfahren für die Beantragung** einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz eingeführt:
 - Schutzsuchende aus der Ukraine melden sich in den Kommunen an.
 - Die Kommunen übersenden die Anmeldung sowie eine Kopie des Nationalpasses (alle Seiten) des Schutzsuchenden an das Team Zuwanderung.
- **Das Ausfüllen eines Antragsformulars ist somit nicht erforderlich!**
- Nach Eingang und Überprüfung der übersandten Unterlagen stellt das Team Zuwanderung eine ausländerbehördliche Bescheinigung (BÜMA) aus und übersendet diese per Post an den Schutzsuchenden. (Bitte denken sie daran, Ihren Namen am Briefkasten anzubringen!)
Diese ausländerbehördliche Bescheinigung enthält u.a. den Hinweis auf eine Wohnsitzauflage. Diese Wohnsitzauflage ist aufgrund der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zwingend zu erlassen.

Region Hannover



Infos der Region Hannover

- Personen, die in der Region Hannover eine Unterkunft haben, aber keine sozialen Leistungen beantragen, wenden sich per Mail an Zuwanderung@region-hannover.de und Ihren Namen, Geburtsdatum sowie Korrespondenzadresse mit und senden folgende Unterlagen zu:
 - Meldebescheinigung
 - Kopie des Reisepasses oder Nationalpasses (alle Seiten)
- Zur Aufnahme der erkennungsdienstlichen Merkmale (Fingerabdrücke, Vorlage eines aktuellen biometrischen Fotos usw.) erhalten die Schutzsuchenden einen schriftlichen Termin für eine persönliche Vorsprache im Dienstgebäude Maschstraße 17 in Hannover.
- Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, werden diese vom Team Zuwanderung schriftlich angefordert.
- Hinweis: Aufgrund der täglichen Anpassungen der Rechtslage kann es tagesaktuell zu Änderungen der Abläufe kommen.

Jonael Pech – Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

**FAQ
ODER
FRAGEN AUS DER PRAXIS**

FRAGEN AUS DER PRAXIS

In den vergangenen Wochen haben wir häufige Fragen aus der Praxis gesammelt und haben Antworten hierzu vorbereitet. Konkrete Anlaufstellen haben wir für Stadt und Region Hannover benannt. Strukturell sind diese übertragbar auf die jeweilige Heimatkommune: Ihre Kommune kann Ihnen die konkrete Anlaufstelle mit Kontaktdaten nennen.

Wie geht es weiter, wenn eine private Unterbringung nicht mehr möglich ist?

Mit Registrierung bzw. Wohnsitzauflage?

- Personen, die in Hannover registriert sind und eine Unterkunft benötigen, können sich an das Sachgebiet Wohnraumversorgung, Wohnungsvermittlung und Wohnberechtigungs-scheine (OE 61.43) wenden. Dieses Sachgebiet ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:
 - Tel.: 0511 168 43858
 - E-Mail: wohnraumversorgung@hannover-stadt.de
- Region Hannover: abhängig vom genauen Wohnort. Erfagbar z.B. über den FB Soziales der Region: Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover; 0511-616-0; info@region-hannover.de

Wie geht es weiter, wenn eine private Unterbringung nicht mehr möglich ist?

Es wurde noch keine Registrierung durchgeführt und/oder es besteht keine Wohnsitzauflage?

- Die vom Land bestimmte zuständige Stelle nimmt die Verteilung vor:
 - Aktueller Anlaufpunkt: Messehalle 13 (Transithalle der LAB NI); von hier aus Weiterverteilung deutschlandweit

Umverteilung

- Geschieht auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels: Es erfolgt eine Zuweisung an eine Landesaufnahmebehörde (bzw. deren Außenstelle) oder direkt in eine bestimmte Kommune und dort in eine bestimmte Unterkunft
- Einflussnahme durch Mitteilung von Familienangehörigen möglich
- In der Regel wird durch die Kommune eine Wohnsitzauflage erteilt. Diese kann ich im Nachhinein streichen lassen, wenn bestimmte Umstände zutreffen. (Siehe nächste Folie)

Wohnsitzauflage

- Wird analog zu § 12 a AufenthG geregelt. Kann in bestimmten Fällen gestrichen werden:
 - Arbeitsaufnahme mit gesicherter Lebensunterhaltssicherung
 - Herstellung der Familieneinheit (mit Eheleute(n) und minderjährigen Kindern)
 - Zur Vermeidung einer besonderen Härte (NICHT genau definiert, aber Beispiele in § 12 a AufenthG zu finden)

Haftpflichtversicherung

- Uns haben mehrere Anfragen bezüglich Haftpflichtversicherungen erreicht: Diese müssen im Einzelfall privat abgeschlossen werden und bestehen nicht automatisch!
- Dies geht unter anderem aus einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages hervor ([Link zum Dokument](#))
- Es gibt einige Versicherungen, die z.B. kostenlose «Mitversicherungen» ermöglichen. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Versicherung oder geeigneten Beratungsstellen

Aus- und Wiedereinreise

- Mit Aufenthaltstitel (+ gültigem Pass!) gilt größtenteils Reisefreiheit in der EU. Einschränkungen ergeben sich aus dem Schengener Abkommen (EU + Norwegen, Island und Schweiz/ Ausnahmen: Irland und Dänemark): Besuch von insgesamt 90 Tagen innerhalb 180-Tages-Zeitraum jederzeit möglich
- Dies bezieht sich auf Besuche/Urlaube und nicht auf die Wohnsitznahme! (siehe nächste Folie hierzu)
- Abwesenheiten aus Deutschland dürfen nicht länger als 6 Monate sein (dann verliert der Aufenthalt gem. [§ 51 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 7](#) seine Gültigkeit)

Umzug innerhalb EU nach Registrierung / Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG

- Theoretisch auf Antrag möglich: § 42 der Aufenthaltsverordnung (NICHT Aufenthaltsgesetz; z.B. hier: <https://dejure.org/gesetze/AufenthV/42.html>) regelt das Vorgehen:
 - Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Diese leitet den Antrag an das BAMF weiter. Das BAMF unterrichtet das Zielland, die Europäische Kommission und Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
 - VORSICHT: Keine Erfahrungswerte bis jetzt. Wir wissen nicht, ob diese Anträge inhaltlich erfolgreich sind und wie lange die Bearbeitung dauern könnte! Besser: Registrierung (bis 23.05.22) erst dann vornehmen, wenn die Entscheidung klar ist, wo sie leben wollen/können

Was muss ich mit mitgebrachten Haustieren machen?

- Infos vom Tierschutzbund:
<https://www.tierschutzbund.de/news-storage/ausland/310322-ukrainische-gefluechtete-mit-tier-was-zu-tun-ist-und-wie-man-helfen-kann/>
- die kommunalen Veterinärämter in der Region/Stadt Hannover verweisen direkt an niedergelassene Tierärzte: Diese sollen den Impfstatus überprüfen ggbf Impfungen vornehmen und melden per Meldebogen an die Veterinärämter der Kommune zurück
- HUNDE: In Deutschland wird eine Hundesteuer erhoben! Hunde müssen beim zuständigen Finanzamt (Wohnsitz) angemeldet werden
- Sonderfall Messegelände: Mitarbeitende der TiHo sind in Messehalle 27 vor Ort und ansprechbar

Bitte über das «Handheben-Symbol» melden. Sie werden dann aufgerufen.

! Es kann keine Einzelfallberatung stattfinden.

FRAGERUNDE

Julia Tamm – kargah e.V.

ANSPRECHPARTNER IN HANNOVER

Rechtliche Beratung

Refugee Law Clinic Hannover e.V.

- Kontakt: beratung@rlc-hannover.de
- Website: rlc-hannover.de

Kargah e.V.

- Kontakt: beratung@kargah.de
- Website: <https://www.kargah.de/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

- Adresse: Röpkestraße 12 | 30173 Hannover
- Kontakt:
 - Telefon: 0 511 / 98 24 60 30
 - Fax: 0 511 / 98 24 60 31
 - Mail: nds@nds-fluerat.org
- Website: <https://www.nds-fluerat.org/>

Sozialberatung

Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.

- Kontakt: 0157-53087566; info.uvnev@gmail.com
- Adresse: Podbielskistraße 269, 30655 Hannover
- Website: <https://uvnev.de/>

MBE Stellen in Hannover und Region

(Ratsuchende ab 27 Jahren, mit gesichertem Aufenthalt)

- [AWO](#)
- [Caritas](#)
- [Diakonie](#)
- [DRK](#)

Jugendmigrationsdienste

- [AWO](#)
- [Caritas](#)
- [Diakonie](#)

Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V.

- Adresse: Arndtstraße 20 30167 Hannover
- Kontakt:
 - Telefon: 0511-12105-50
 - E-Mail: info@aul-nds.de

Beratung für Frauen

SUANA Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrant*innen

- Kontakt: 0511/12 60 78 -14 & 0511/12 60 78 -18;
suana@kargah.de
- Website: kargah.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

- Telefon: 08000 116 016

Kobra – Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel e.V.

- Tel +49(0)5112157822-0
Fax +49(0)5112157822-9
E-Mail: [info\(at\)kobra-hannover.de](mailto:info@kobra-hannover.de)
Internet: www.kobra-hannover.de

Violetta

- Kontakt: 0511 - 85 55 54; info@violetta-hannover.de
- Website: <https://www.violetta-hannover.de/>

Psychologische/ Medizinische Beratung

NTFN e.V.

- Kontakt: 0511/85 64 45 -0; info@ntfn.de
- Website: <https://www.ntfn.de/>

Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.

- Kontakt: 015734539264; psychohilfe@gmail.com
- Adresse: Podbielskistraße 269, 30655 Hannover
- Webseite: <https://uvnev.de/>

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

- Königstraße 6
30175 Hannover
Tel. 0511/168-41020
Fax 0511/457215
Email: info@ethnomed.com

Übersicht über Beratungsstellen

Migrationsberatungsatlas Niedersachsen

Links (1/2)

- [FAQ Niedersachsen](#)
- [Germany4ukraine](#)
- [Portal Niedersachsen](#)
- [Bundesministerium des Innern und für Heimat](#)
- [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)
- [Auswärtiges Amt](#)
- [Hilfe für Geflüchtete Stadt Hannover](#)
- [FAQ Stadt Hannover](#)
- [Anmeldung Region Hannover](#)
- [Informationsverbund Asyl & Migration - Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine](#)

Link (2/2)

- [Hinweise für Geflüchtete aus der Ukraine | PRO ASYL](#)
- [Ukraine \(handbookgermany.de\)](#)
- [Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende \(studentenwerke.de\)](#)
- [Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.: Neue Broschüren und Arbeitshilfen \(ggu.a.de\)](#)

Vielen Dank!

Wir bedanken uns für Euer Interesse und Eure Aufmerksamkeit!

- Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.: www.uvnev.de
- Kargah e.V.: www.kargah.de
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: <https://www.nds-fluerat.org/>
- Refugee Law Clinic Hannover e.V.: www.rlc-hannover.de

